



08-05-1991

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.
22.229/11/PD

Bellagen

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Wehr,

ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle in ihrer Sitzung vom 7. März 1991 Ihre Klage vom 6. September 1990 untersucht haben, die sich gegen die Tatsache richtet, dass die Firma WERNER & MERTZ BENELUX im Grenz-Echo vom 18. August 1990 eine Mitteilung in französischer Sprache veröffentlicht hat.

Es handelt sich dabei um eine Warnung, die an die Verbraucher des Produkts "AQUA STOP" gerichtet ist, die dieses Erzeugnis nicht mehr benutzen sollen, da es gefährlich für die Gesundheit - besonders für die Atemwege - sein kann.

Der Staatssekretär für die Volksgesundheit hat mitgeteilt, dass Artikel 11 des Arzneimittelgesetzes vom 25. März 1964, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1983, vorschreibt, dass sämtliche Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in der oder den Sprachen des Gebiets verfasst werden müssen, in dem das Medikament zum Verkauf angeboten wird. Die anderen Gesetze und Bestimmungen sehen nicht den Fall einer Veröffentlichung von Mitteilungen in der Presse vor, welche die Bevölkerung auf die Schädlichkeit gewisser Produkte hinweisen.

*

*

*

.../...

Die Firma WERNER & MERTZ, deren Sitz sich in Brüssel befindet, ist ein Privatunternehmen, das kein Konzessionsinhaber eines öffentlichen Dienstes ist und dem kein Auftrag gegeben wurde, der die Grenzen eines Privatunternehmens überschreitet und den das Gesetz oder die öffentliche Hand ihm im Interesse der Allgemeinheit anvertraut haben.

Diese Firma fällt also nicht unter die Anwendung des Artikels 1, Paragraph 1, 2° der durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze, die den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festlegen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die von einer Privatfirma ausgehende Veröffentlichung einer Warnung, die an die Bevölkerung gerichtet ist, nicht durch die Gesetze oder Bestimmungen festgelegt ist, fällt die oben angeführte Mitteilung ebenfalls nicht unter die Anwendung von Artikel 52, Paragraph 1 der besagten Gesetze.

Die Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage somit zwar für zulässig, aber nicht für begründet.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

DER VORSITZENDE

